

**Bundesfinanzhof erachtet Bankgeheimnis nicht als ein
generelles Hindernis im Hinblick auf Kontrollmitteilungen
anlässlich von Bankenprüfungen
- News vom 20.07.2009 -**

Leitsätze (Auszug):

1. Kontrollmitteilungen aus Anlass von Bankenprüfungen sind, wenn keine legitimationsgeprüften Konten oder Depots betroffen sind, nach § 194 Abs. 3 AO grundsätzlich ohne besonderen Anlass zulässig. Aus § 30a Abs. 1 AO ergibt sich keine weitergehende Auswertungsbeschränkung "im Bankenbereich".

...

4. "Hinreichend veranlasst" ist eine Kontrollmitteilung dann, wenn das zu prüfende Bankgeschäft Auffälligkeiten aufweist, die es aus dem Kreis der alltäglichen und banküblichen Geschäfte hervorheben oder eine für Steuerhinterziehung besonders anfällige Art der Geschäftsabwicklung erkennen lassen, die – mehr als es bei Kapitaleinkünften aus bei Banken geführten Konten und Depots stets zu besorgen ist– dazu verlockt, solche Einkünfte dem FA zu verschweigen, wenn also eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Entdeckung unbekannter Steuerfälle besteht.

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 09.12.2008, AZ: VII R 47/07)

Sachverhalt (verkürzt):

Das Finanzamt führte bei der Klägerin, einem Kreditinstitut, eine Außenprüfung durch. Diese umfasste die Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer, zudem war jedoch auch ein Aufwandskonto mit der Bezeichnung "Wertpapier-Fehlgeschäfte" Gegenstand der Prüfung. Auf diesem Konto wurden Schadensersatzzahlungen gebucht, welche die Klägerin im Rahmen ihres Wertpapiergeschäfts an Kunden geleistet hatte.

BERLIN

KNAACKSTRASSE 22/24
(AM WASSERTURM)
10405 BERLIN
FON 030 / 48 48 82 - 0
FAX 030 / 48 48 82 48
BERLIN@RKKM.DE

HAMBURG

HEUBERGREDDER 12
22297 HAMBURG
FON 040 / 521 08 70 0
FAX 040 / 521 08 70 10
HAMBURG@RKKM.DE

BRANDENBURG (HADEL)

KIRCHHOFSTRASSE 17
(VILLA REICHSTEIN)
14776 BRANDENBURG
TEL. +49 (0)3381 / 80 43 53-0
FAX +49 (0)3381 / 80 43 53-5
BRANDENBURG@RKKM.DE

DRESDEN

ROQUETTESTRASSE 55
01157 DRESDEN
FON 0351 / 4 40 06 30
FAX 0351 / 4 40 06 3
dresden@rkkm.de

RECHTSANWÄLTE *

OLIVER KISPERT LL.M.¹

TILO KRAUSE^{2, 3}

SEBASTIAN WEISS⁴

DIERK MEINRENKEN⁵

JÖRN FRANZ⁶

JAN HARTMANN

THORSTEN KRULL

Dr. Giorgio Reinheldt⁷

Dr. Uwe Mosig⁸

Henryk Füg

Jörg Dawidczak

STEUERBERATER

JEAN-PAUL WENDORFF

(StB i.S.d. § 58 S.1 StBERG)

FACHANWÄLTE

1 FA STEUERRECHT

2 FA FÜR ARBEITSRECHT

3 FA FÜR MIETRECHT UND

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

4 FA FÜR FAMILIENRECHT

5 FA FÜR VERKEHRSRECHT

6 FA FÜR ARBEITSRECHT

7 FA FÜR STEUERRECHT

8 FA FÜR STRAFRECHT

Infolge der Auswertung der Unterlagen über das Aufwandskonto „Wertpapier-Fehlgeschäfte“ kündigte das Finanzamt die Anfertigung von Kontrollmitteilungen zu den Steuerakten von 34 Kunden des Kreditinstitutes an, welche sodann an die jeweiligen Wohnsitzfinanzämter weitergeleitet werden sollten. Auswahlkriterium hinsichtlich der Kunden waren dabei Schlussfolgerungen hinsichtlich der Höhe von deren Einkünften aus Kapitalvermögen und eventuellen Veräußerungsgewinnen, welche angesichts der vorgelegten Unterlagen und der Höhe der erstatteten Gebühren möglich waren.

Inhalt der Kontrollmitteilungen war die Mitteilung, dass die betroffenen Kunden des Kreditinstituts im fraglichen Jahr Schadensersatz aus einem fehlerhaft ausgeführten Wertpapiergeschäft erhalten haben.

Entscheidung:

Nach § 194 Abs. 3 AO sind, wie vom Bundesverfassungsgericht bestätigt, Kontrollmitteilungen grundsätzlich - und damit auch aus Anlass von Bankenprüfungen - zulässig. Eine generelle Auswertungsbeschränkung "im Bankenbereich" besteht nicht.

Bei der beabsichtigten Versendung der vorformulierten Kontrollmitteilungen ist im Streitfall aber § 30a Abs. 3 S. 2 AO zu beachten, der eine Einschränkung zu § 194 AO darstellt.

Danach sind bezüglich legitimationsgeprüfter Guthabenkonto und Depots Kontrollmitteilungen nur rechtmäßig, sofern im Einzelfall ein hinreichender Anlass für die Annahme besteht, dass weitere Ermittlungen zur Aufdeckung steuererheblicher Tatsachen führen können.

Guthabenkonto oder Depots, bei deren Errichtung eine Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 AO vorgenommen worden ist, dürfen anlässlich einer Außenprüfung bei einem Kreditinstitut nicht zwecks Nachprüfung der ordnungsgemäßen Versteuerung festgestellt oder abgeschrieben werden (§ 30a Abs. 3 S. 1 AO). Die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen soll insoweit unterbleiben (§ 30a Abs. 3 S. 2 AO).

Das bei der Klägerin geprüfte Aufwandskonto ist allerdings kein Konto i.S. des § 154 Abs. 2 AO. Unstrittig ist in der Rechtsprechung des BFH, dass Zufallserkenntnisse, die den Verdacht einer Steuerverkürzung im Einzelfall begründen, auch hinsichtlich solcher Guthabenkonto oder Depots, bei deren Errichtung eine Identitätsprüfung vorgenommen worden ist, dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden können. Auf einen solchen Sachverhalt beruft sich das FA jedoch im vorliegenden Fall nicht.

Auch im Rahmen nicht strafrechtlich veranlasster, typisch steuerrechtlicher Ermittlungen zur Gewinnung von Prüfmaterial für die Veranlagung entfaltet § 30a Abs. 3 AO aber auch dann keine "Sperrwirkung", wenn ein hinreichender Anlass für die Kontrollmitteilung besteht.

Konkretisiert auf den Schutz legitimationsgeprüfter Konten in § 30a Abs. 3 AO setzt ein hinreichender Anlass für das Anfertigen von Kontrollmitteilungen voraus, dass im konkreten Fall die Abwägung zwischen der gesetzlichen Vorgabe, möglichst keine Kontrollmitteilungen auszuschreiben oder jedenfalls schonend damit umzugehen, und der allfälligen Möglichkeit, unbekannte Steuerfälle zu entdecken, ein klares Übergewicht der fiskalischen Belange gegenüber dem vom Gesetz beabsichtigten Schutz des Bankkunden ergibt.

"Hinreichend veranlasst" ist eine Kontrolle insofern nur dann, wenn das zu prüfende Bankgeschäft Auffälligkeiten aufweist, die es aus dem Kreis der alltäglichen und banküblichen Geschäfte hervorheben oder eine für Steuerrückziehung besonders anfällige Art der Geschäftsabwicklung erkennen lassen, die - mehr als es bei Kapitaleinkünften aus bei Banken geführten Konten und Depots stets zu besorgen ist - dazu verlockt, solche Einkünfte dem FA zu verschweigen, wenn also eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Entdeckung unbekannter Steuerfälle besteht.

Ein hinreichender Anlass für die "Nachprüfung der steuerlichen Verhältnisse" muss sich anhand der konkreten Ermittlungen im Einzelfall und der in vergleichbaren Prüfsituationen gewonnenen verallgemeinerungsfähigen Erkenntnisse nachvollziehbar ergeben.

Anmerkung:

Aus dem Urteil des BFH folgt keine Erweiterung der Zugriffsmöglichkeiten der Finanzverwaltung bei der Bankenprüfung, gleichwohl jedoch eine Bestätigung der bisherigen Befugnisse. Dabei enthält das Urteil hilfreiche Konkretisierungen zu der Frage des Bestehens eines hinreichenden Anlasses für eine Kontrollmitteilung, insbesondere eben, dass nur Auffälligkeiten bei den geprüften Bankgeschäften solche Kontrollmitteilungen rechtfertigen, nicht dagegen die allgemeine Erkenntnis, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen häufig nicht ordnungsgemäß versteuert werden.

Oliver Kispert

Fachanwalt für Steuerrecht